

Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Verbandsgemeinde Gerolstein

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2021 beschlossen, die Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Gerolstein anhand der Handlungsempfehlungen für die kommunale Praxis „Örtliche Rechnungsprüfung in Rheinland-Pfalz“, Band 20 der Schriftenreihe des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, 3. Auflage 2017, vorzunehmen.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Prüfungsempfehlungen sind diesem Band entnommen (Seite 11 ff.).

4. Durchführungsempfehlungen

Diese Empfehlungen sollen den Mitgliedern in Rechnungsprüfungsausschüssen eine Hilfe geben, wie man bei einer örtlichen Rechnungsprüfung vorgehen kann. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Der Gemeinderat ist gemäß § 29 Abs. 1 GemO für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dieser soll gemäß § 110 Abs. 1 GemO für die Rechnungsprüfung einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden.

Die Rechnungsprüfung kann sich auf jährlich wiederholende und innerhalb der Legislaturperiode einmalige Prüfungsschwerpunkte beschränken.

Im Rahmen der Prüfungstätigkeit sollen jährlich mindestens folgende Aufgaben erledigt werden:

- Bestandteile des Jahresabschlusses
- Anlagen des Jahresabschlusses
- Erforderliche Hilfsmittel: Inhalt des Prüfungsordners
- Bilanzposten Aktiva 2.4 Kassenbestand bzw. die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde
- Bilanzposten Aktiva 1. Anlagevermögen (Belegprüfung)
- Bilanzposten Passiva 2. Sonderposten (Belegprüfung)
- Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen
- Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen
- Inhalt des Anhangs
- Inhalt des Rechenschaftsberichtes
- Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft
- Eingesetzte automatisierte Datenprogramme

Damit die Prüfungstätigkeiten ordentlich vollzogen werden können, sind neben den rechtlich vorgeschriebenen Bestandteilen und Anlagen weiterführende Unterlagen erforderlich. Die Fragen zum Punkt „Inhalt des Prüfungsordners“ stellen somit keinen Prüfungsschwerpunkt dar, sondern listen sinnvolle zusätzliche Unterlagen auf, die innerhalb des Prüfungsverfahrens dienlich sind und die Prüfungstätigkeiten vereinfachen.

Aufgrund der Umfänglichkeit der jährlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der doppelten Vorschriften wird vorgeschlagen schwerpunktmäßig die nachfolgend genannten Aufgaben auf den Zeitraum von fünf Jahren entsprechend der Wahlperiode des Gemeinderates aufzuteilen:

Prüfungsjahr 1: Bilanzposten Aktiva 1. Anlagevermögen

| | |
|-----------------|--|
| Prüfungsjahr 2: | Bilanzposten Aktiva 2.1 Vorräte Bilanzposten Passiva 2. Sonderposten |
| Prüfungsjahr 3: | Bilanzposten Passiva 3. Rückstellungen Bilanzposten Passiva 4. Verbindlichkeiten |
| Prüfungsjahr 4: | Bilanzposten Aktiva 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Bilanzposten Aktiva 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens |
| Prüfungsjahr 5: | Bilanzposten Aktiva 4. Rechnungsabgrenzungsposten Bilanzposten Passiva 5. Rechnungsabgrenzungsposten Bilanzposten Passiva 1. Eigenkapital Beteiligungsbericht |

Grundsätzlich sind die **Prüfungsfragen** um **Handlungsanweisungen** ergänzt. **Anschließend sind die Prüfungsfragen vom Prüfungsausschuss entweder mit Ja oder Nein durch Ankreuzen zu beantworten.** Für Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein entsprechendes Feld für Anmerkungen vorgesehen. Eine Prüfungshandlung ist wie folgt aufgebaut:

| |
|---|
| Durchnummerierte Prüfungsfragen |
| Handlungsempfehlung: Beschreibung der Vorgehensweise |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Möglichkeit zur Eingabe einer Stellungnahme</i> |

Trifft ein Prüfungspunkt nicht zu, ist bei der Anmerkung des Rechnungsprüfungsausschusses der Hinweis „**Entfällt**“ anzubringen.

Im Vorfeld der Prüfung hat die Verwaltung mit dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Hans-Jakob Meyer, am 17.05.2023 abgestimmt, welche Prüfinhalte in die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 einbezogen werden sollen. Dabei wurde aus der Erfahrung der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 berücksichtigt, dass eine vollständige Prüfung der jährlichen Prüfungsinhalte (siehe vorstehend) aus zeitlichen Gründen nicht gelang, sodass deshalb in jedem Prüfungsjahr die Prüfung auf einen Teil der jährlichen Prüfungsinhalte beschränkt wird, die zwischen dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und der Verwaltung abgestimmt wird.

In diesem Prüfungsjahr sind dies folgende Prüfungsinhalte:

1. Jährliche Prüfungsinhalte

- Bilanzposten Aktiva 2.4 Kassenbestand bzw. die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (wurde aus Zeitgründen in 2019 nicht geprüft)
- Bilanzposten Aktiva 1. Anlagevermögen (Belegprüfung)
- Bilanzposten Passiva 2. Sonderposten (Belegprüfung)
- Bilanzposten Aktiva 1. Anlagevermögen (Belegprüfung)
- Bilanzposten Passiva 2. Sonderposten (Belegprüfung)
- Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen
- Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen
- Inhalt des Anhangs
- Inhalt des Rechenschaftsberichtes

- Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) (wurde aus Zeitgründen im Jahresabschluss 2019 nicht geprüft)
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft (wurde aus Zeitgründen im Jahresabschluss 2019 nicht geprüft)
- Eingesetzte automatisierte Datenprogramme (wurde aus Zeitgründen im Jahresabschluss 2019 nicht geprüft)

2. Einmalige Prüfungsinhalte

Prüfungsjahr 2:

Bilanzposten Passiva 2. Sonderposten

4.1. Jährliche Prüfungsinhalte

4.1.4 Prüfungsschwerpunkt: Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen alle Bar- und Buchgelder (u. a. Handkassen und Bankbestand), die der Gemeinde kurzfristig als Liquiditätsreserve zur Verfügung stehen. Der Saldo der liquiden Mittel wird in der Schlussbilanz im Umlaufvermögen ausgewiesen.

Die Bestände sind zum Nennwert anzugeben.

Der Prüfungsschwerpunkt „Liquide Mittel“ umfasst alle Prüfungshandlungen zu dem Bilanzposten 2.4 gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und die im Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

| |
|--|
| 1. Ist in der Dienstanweisung gemäß § 29 GemHVO die Einrichtung von Zahlstellen und Handvorschüssen vorgesehen? |
| Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 2. Liegen die erforderlichen Nachweise für die Einzelbestände vor? Lassen sich die Nachweise mit den Bestandskonten der Bilanz abstimmen? |
| Handlungsempfehlung: Der Abgleich der Nachweise erfolgt mit der Bilanz nach Konten. Das Guthaben bei Banken ist mit den Nachweisen, u. a. Bankkontoauszüge, Saldenbestätigungen der Banken, Übergangsrechnung mit Schwebeposten, abzustimmen. Der Kassenbestand wird über das Kassenprotokoll und Niederschriften über Kassenbestandsaufnahmen abgestimmt. |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

| |
|--|
| 3. Entsprechen die Zahlstellen und Handvorschüsse den Bestimmungen in der Dienstanweisung? |
| <p>Handlungsempfehlung: Die Abrechnung der Zahlstellen und Handvorschüsse muss mindestens im Jahresabschluss erfolgen. Es ist deshalb zu prüfen, ob so verfahren wurde.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| 4. Wurden Zinsaufwendungen und Zinserträge zutreffend in der Ergebnisrechnung erfasst? |
| <p>Handlungsempfehlung: Die Zinsaufwendungen werden unter Konten der Kontengruppe 57 gebucht, die Zinserträge werden unter der Kontengruppe 47 ausgewiesen.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| 5. Liegen Niederschriften der unvermuteten Kassenprüfung(en) vor? |
| <p>Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO eine Dienstanweisung über Art und Umfang sowie Form und Inhalt über die vorzunehmende unvermutete Kassenprüfung vorliegt.</p> <p>Des Weiteren ist es zu empfehlen, den Prüfungsbericht über die unvermutete Kassenprüfung zu sichten, ob dieser den Anforderungen entspricht.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| 6. Wurden bei einer unvermuteten Kassenprüfung Feststellungen getroffen? Wenn ja, wie wurden diese umgesetzt? |
| <p>Die Prüfungsniederschriften sind zu sichten. Wenn Feststellungen in den Niederschriften vorliegen, ist deren Korrektur und Umsetzung zu prüfen. Hierzu ist eine Befragung bzw. Stellungnahme der verantwortlichen Personen erforderlich.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |

7. Sind die Bestände von Zahlstellen und Handvorschüssen bei den liquiden Mitteln berücksichtigt?

Handlungsempfehlung:

Die Bestände der Zahl- und Handvorschüsse sind auf einem Konto der Kontenart 186 nachzuweisen. Nicht zu den Beständen der Zahl- und Handvorschüssen zählen von der Gemeinde gezahlte Vorschussgelder, die auf dem Konto 1791 zu erfassen sind.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

8. Wurden alle möglichen Maßnahmen ergriffen, um die offenen Forderungen beizutreiben, damit die Gemeinde über ausreichend liquide Mittel verfügt?

Handlungsempfehlung:

Diese Frage bezieht sich auf die Organisation des Forderungsmanagements (insbesondere auf das Mahnungs- und Vollstreckungswesen). Hierzu ist eine Stellungnahme der verantwortlichen Personen erforderlich.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

4.1.5 Prüfungsschwerpunkt: Anlagevermögen (Belegprüfung)

Das Anlagevermögen wird nach der getroffenen Fünf-Jahreseinteilung im ersten Prüfungsjahr intensiv mit einem Fragekatalog begutachtet. Da die Investitionstätigkeit im Anlagevermögen eine bedeutende Stellung in den Gemeinden einnimmt, soll zumindest die Belegprüfung innerhalb des Anlagevermögens einen jährlichen Prüfungsschwerpunkt bilden.

| |
|--|
| 1. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Bewegungen im Anlagevermögen vorgenommen worden? |
| Handlungsempfehlung: Anhand der Liste Zugänge bzw. Abgänge zum Anlagevermögen sollen stichprobenartig einzelne Maßnahmen/Projekte mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft werden. Folgende Prüfungen sollen bei der Belegprüfung vorgenommen werden: |
| <ul style="list-style-type: none">• Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums• Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung der Aktivierbarkeit• Prüfung der Voraussetzung durch Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand• Prüfung, ob Belege sachlich und rechnerisch richtig sind• Prüfung, ob der Anschaffungspreis auf Grund und Boden und auf Gebäude korrekt aufgeteilt ist• Prüfung, ob beim Erwerb gegen Zahlung in Fremdwährung die Umrechnung zutreffend erfolgt ist• Prüfung, ob in Sonderfällen (z. B. Tauschgeschäfte, Sacheinlagen, Schenkungen) der Wertansatz des zugegangenen Gegenstandes angemessen ist, z. B. durch Vergleichswerte, Einholung von Auskünften des Gutachterausschusses usw.• Prüfung, ob die Anschaffungskostenminderungen bei der Bewertung berücksichtigt sind, z. B. Rabatte, Skonti etc. (§ 34 Abs. 2 GemHVO)• Prüfung, ob Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt wurden und ob diese aktivierungsfähig sind• Prüfung, ob zutreffend zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden wurde (z. B. Baugrundstücke, die zum Verkauf stehen, sind Waren unter den Vorräten) |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 2. Wurde das Saldierungsverbot berücksichtigt? |
| Handlungsempfehlung: Das Saldierungsverbot oder Bruttoausweisprinzip ist in § 47 Abs. 1 GemHVO verankert. Darin heißt es, dass keine Verrechnung von Aktiva und Passiva vorgenommen werden darf. Es ist daher zu prüfen, ob jeweils für das Anlagevermögen und die Sonderposten eine getrennte Darstellung erfolgt. |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

4.1.6. Prüfungsschwerpunkt: Sonderposten (Belegprüfung)

Die Sonderposten werden nach der getroffenen Fünf-Jahreseinteilung im zweiten Prüfungsjahr intensiv mit einem Fragekatalog begutachtet. Da die Investitionstätigkeit im Anlagevermögen eine bedeutende Stellung in den Gemeinden einnimmt, soll möglichst die Belegprüfung innerhalb des Anlagevermögens und damit auch der Sonderposten einen jährlichen Prüfungsschwerpunkt bilden.

| 1. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Bewegungen bei den Sonderposten vorgenommen worden? |
|--|
| Handlungsempfehlung: Die Prüfung sollte folgende Handlungen beinhalten: <ul style="list-style-type: none">• Liegt jeweils eine Zweckbindung der erhaltenen Zuwendungen für Investitionen vor?• Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen als Sonderposten passiviert worden sind, bei denen die ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen worden ist (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)?• Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen für konsumtive Zwecke passiviert worden sind?• Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind?• Sind ausgewählte Kontenbereiche der Ergebnisrechnung auf passivierungspflichtige Zuweisungsvorgänge geprüft worden? |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

4.1.7 Prüfungsschwerpunkt: Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

In der Ergebnisrechnung und den Teilergebnisrechnungen werden die gebuchten Ertrags- und Aufwandskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungsposten strukturiert. Das Ergebnis der Ergebnisrechnung fließt unmittelbar in das Eigenkapital der Bilanz.

| | | |
|--|-------------------------|--------------------|
| 1. Sind die Ertrags- und Aufwandskonten, die einen Endsaldo aufweisen, nach Vorgabe des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften, Anlage 2 zur VV-GemHSys) den richtigen Positionen in der Ergebnisrechnung zugeordnet? | | |
| Handlungsempfehlung: Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Kontenzuordnung zu Posten in der Ergebnisrechnung. Es sind demnach nicht alle Teilergebnisrechnungen zu prüfen. Anhand des RLP-Kontenrahmenplans (Spalte „Position Ergebnis-Haushalt (EH) Finanz-Haushalt (FH)“) ist die Zuordnung zu den Posten der Ergebnisrechnung nach Konten stichprobenartig zu überprüfen. | | |
| <u>Konto</u> | <u>Kontobezeichnung</u> | <u>Position EH</u> |
| 4011xx | Grundsteuer A | EH 1 |
| 5692xx | Verfügungsmittel | EH 14 |
| Hinweis: Aufgrund der sich aus den Posten ableitenden Kennzahlen, die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes analysiert werden, ist die ordnungsgemäße Zuordnung von Bedeutung. Eine einmalige Überprüfung im ersten Prüfungsjahr genügt, wenn für die Folgeabschlüsse sichergestellt ist, dass es keine Zuordnungsveränderungen gegeben hat. Eine Überprüfung beschränkt sich dann lediglich auf neu hinzugekommene Konten und deren Zuordnung. | | |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| 2. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert? | | |
| Handlungsempfehlung: In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Abweichung im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten. | | |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |

3. Sind in der Ergebnisrechnung Ermächtigungen nach § 17 GemHVO ausgewiesen und sind diese vom Gemeinderat beschlossen worden?

Handlungsempfehlung:

In der Ergebnisrechnung ist die Spalte 2, „Übertragung aus Vorjahr“ danach zu prüfen, ob Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr ausgewiesen sind. Wenn ja, stimmen diese Ermächtigungen mit den vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigungen überein? Hierfür muss der Beschlussauszug vorliegen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

4. Stimmen die Summen aller Teilergebnisrechnungen in der Zeile Jahresergebnis mit der Summe Ergebnisrechnung überein (Plausibilitätsprüfung)?

Handlungsempfehlung:

Der letzte Posten der Teilergebnisrechnungen „Jahresergebnis des Teilhaushaltes“ ist über alle Teilhaushalte hinweg zu summieren. Die Summe muss betragsgleich sein mit dem letzten Posten der Ergebnisrechnung.

Hinweis:

Es ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses zu empfehlen, den einzelnen Teilergebnisrechnungen eine tabellarische Zusammenfassung aller Teilergebnisrechnungen vorzustellen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

5. Stimmt der ausgewiesene Bilanzposten Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag mit dem der Ergebnisrechnung überein?

Handlungsempfehlung:

Der Ausweis im Posten 1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ist mit dem letzten Posten der Ergebnisrechnung abzugleichen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

6. Wurden die individuell durch die einzelnen Kommunen festgelegten Regelungen hinsichtlich Art, Umfang und Verfahren der Verrechnungen bei den Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (soweit sie erfasst werden) beachtet (z.B. Verteilungsschlüssel für Kosten der Querschnittsaufgaben)?

Handlungsempfehlung:

Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Grundsätze über die interne Leistungsverrechnung. Insofern ist zunächst das Vorhandensein der Regelung zu prüfen. Sind Regelungen in Form einer Dienstanweisung vorhanden, so sind die gebuchten internen Leistungsverrechnungen rechnerisch nachzuvollziehen.

I.d.R. werden z.B. die Tätigkeiten des Bauhofes intern auf die Produkte umgelegt, auf denen sie verursacht wurden. Hier können die Grundlage der Verteilung z.B. die Stundennachweise der Mitarbeiter des Bauhofes sein, die geprüft werden können.

Die Verbuchung der Erträge aus der internen Leistungsverrechnung erfolgt unter Konten der Gruppe 481xxx. Bei Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden unter Konten der Gruppe 581xxx Verbuchungen vorgenommen.

Neben der rechnerischen Prüfung ist auch zu beurteilen, ob die interne Leistungsverrechnung leistungsgerecht (z.B. jährliche Anpassung der prozentualen Verteilung) erfolgt und ob die Regelungen noch zweckmäßig sind, z.B. bezogen auf das Produkt Bauhof.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

7. Wurden lediglich seltene und ungewöhnliche Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die individuellen kommunalen Gegebenheiten als außerordentliche Erträge oder Aufwendungen erfasst? Wurden die Erläuterungspflichten im Anhang oder Rechenschaftsbericht beachtet?

Handlungsempfehlung:

In der Ergebnisrechnung werden die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen in gesonderten Posten ausgewiesen. Wenn diese Posten einen Wert ausweisen, dann ist zu prüfen, ob im Anhang oder im Rechenschaftsbericht eine Erläuterung zu den außerordentlichen Vorgängen vorliegt.

Gemäß dem Kontenrahmenplan sind folgende Konten betroffen: Ertragskonten unter 499xxx und Aufwandskonten unter 599xxx.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

8. Sind die Ertrags- und Aufwandskonten, die mit Umsatz- oder Vorsteuer gebucht werden, jeweils je Steuersatz angelegt? Sind die Steuerbuchungen richtig vorgenommen?

Handlungsempfehlung:

Für jeden einzelnen Steuersatz, der innerhalb eines Haushaltes vorkommen kann, muss es ein entsprechendes Bilanzkonto geben. Der RLP-Kontenrahmenplan sieht für die Vorsteuer die Konten 1793xx auf der Aktivseite und für die Umsatzsteuer die Konten 3796xx auf der Passivseite vor.

Es ist zu prüfen, ob bei den Aufwandskonten, die mit Vorsteuer gebucht wurden, eine entsprechende Reduzierung um die Vorsteuer vorgenommen wurde.

Es ist zu prüfen, ob bei den Ertragskonten, die mit Umsatzsteuer gebucht wurden, eine entsprechende Reduzierung um die Umsatzsteuer vorgenommen wurde.

Des Weiteren ist die Abwicklung an das Finanzamt und somit die Zahllast bzw. der Überhang zu prüfen. Diese Abwicklung erfolgt rein über die Bilanzkonten 1793xx und 3796xx und evtl. einem bilanziellen Steuerabwicklungskonto.

Hinsichtlich des Abgleiches mit dem Planansatz ist zu prüfen, ob die Ansätze netto gebildet wurden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

9. Wurde das Saldierungsverbot berücksichtigt?

Handlungsempfehlung:

Der § 44 Abs. 1 GemHVO regelt, dass die Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen sind. Demnach dürfen die Erträge nicht mit den Aufwendungen verrechnet werden.

Die Prüfungen sind insbesondere bei den Konten zu den Personalaufwendungen und Rückstellungen vorzunehmen. Hierzu sind die Sachkontenausdrucke oder sonstige rechnerische Nachweise zu Hilfe zu nehmen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

10. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen bei den Aufwandsbuchungen vorgenommen worden?

Handlungsempfehlung:

Es ist zu empfehlen, dass insbesondere eine jährliche Belegprüfung für die Konten innerhalb des Postens „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ vorgenommen wird, da dieser Bereich von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinden ist.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

4.1.8 Prüfungsschwerpunkt: Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

In der Finanzrechnung und den Teilfinanzrechnungen werden die gebuchten Einzahlungs- und Auszahlungskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungsposten strukturiert.

1. Sind die Einzahlungs- und Auszahlungskonten, die einen Endsaldo aufweisen, nach Vorgabe des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften, Anlage 2 zur VV-GemHSys) den richtigen Positionen in der Finanzrechnung zugeordnet?

Handlungsempfehlung:

Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Kontenzuordnung zu Posten in der Finanzrechnung. Es sind demnach nicht alle Teilfinanzrechnungen zu prüfen.

Anhand des RLP-Kontenrahmenplans (Spalte „Position Ergebnis-Haushalt (EH) Finanz-Haushalt (FH)“) ist die Zuordnung zu den Posten der Finanzrechnung nach Konten stichprobenartig zu überprüfen.

Beispiel:

| Konto | Kontobezeichnung | Position EH |
|--------|------------------|-------------|
| 6011xx | Grundsteuer A | FH 1 |
| 7692xx | Verfügungsmittel | FH 14 |

Hinweis:

Aufgrund der sich aus den Posten ableitenden Kennzahlen, die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes analysiert werden, ist die ordnungsgemäße Zuordnung von Bedeutung.

Eine einmalige Überprüfung im ersten Prüfungsjahr genügt, wenn für die Folgeabschlüsse sichergestellt ist, dass es keine Zuordnungsveränderungen gegeben hat. Eine Überprüfung beschränkt sich dann lediglich auf neu hinzugekommene Konten und deren Zuordnung.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

2. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?

Handlungsempfehlung:

In der Finanzrechnung ist die Spalte 5 „Abweichung im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

3. Sind die in der Finanzrechnung ausgewiesenen Ermächtigungen nach § 17 GemHVO betragsgleich mit den Angaben in der Übersicht über die über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen? Liegen entsprechende Erläuterungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht vor?

Handlungsempfehlung:

In der Finanzrechnung ist die Spalte 2 "Übertragung aus Vorjahr" danach zu prüfen, ob Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr ausgewiesen sind. Wenn ja, stimmen diese Ermächtigungen mit den vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigungen überein. Hierfür muss der Beschlussauszug vorliegen.

Des Weiteren muss überprüft werden, ob zusätzliche Hinweise für die Finanzierbarkeit der Ermächtigungsübertragungen vorhanden sind.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

4. Stimmen die Summen aller Teilfinanzrechnungen in der Zeile Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag mit der Summe Finanzrechnung überein (Plausibilitätsprüfung)?

Handlungsempfehlung:

Der Posten der Teilfinanzrechnungen „Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag des Teilhaushalts" ist über alle Teilhaushalte hinweg zu summieren. Die Summe muss betragsgleich sein mit dem letzten Posten der Finanzrechnung.

Hinweis:

Es ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses zu empfehlen, den einzelnen Teilfinanzrechnungen eine tabellarische Zusammenfassung aller Teilfinanzrechnungen voranzustellen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

5. Stimmen die Verrechnungen bei den Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen mit den Ein- und Auszahlungen bei den Leistungsbeziehungen überein? Wenn nein, liegen über die Abweichungen Erläuterungen im Anhang oder im Rechenschaftsbericht vor?

Handlungsempfehlung:

Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Grundsätze über die interne Leistungsverrechnung. Insofern ist zunächst das Vorhandensein der Regelung zu prüfen. Sind Regelungen in Form einer Dienstanweisung vorhanden, so sind die gebuchten internen Leistungsverrechnungen rechnerisch nachzuvollziehen.

I. d. R. werden z. B. die Tätigkeiten des Bauhofes intern auf die Produkte umgelegt, auf denen sie verursacht wurden. Hier können die Grundlage der Verteilung z. B. die Stundennachweise der Mitarbeiter des Bauhofes sein, die geprüft werden können.

Die Verbuchung der Einzahlungen aus der internen Leistungsverrechnung erfolgt unter Konten der Gruppe 698xxx. Bei Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden unter Konten der Gruppe 798xxx die Verbuchungen vorgenommen.

Es ist zu prüfen, ob die Erträge (481xxx) mit den Einzahlungen (698xxx) und die Aufwendungen (581xxx) mit den Auszahlungen (798xxx) übereinstimmen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

6. Wurden lediglich seltene und ungewöhnliche Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die individuellen kommunalen Gegebenheiten als außerordentliche Einzahlungen oder Auszahlungen erfasst? Wurden die Erläuterungspflichten im Anhang oder Rechenschaftsbericht beachtet?

Handlungsempfehlung:

in der Finanzrechnung werden die außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen in einem saldierten Posten ausgewiesen. Wenn diese Posten einen Wert ausweisen, dann ist zu prüfen, ob im Anhang oder im Rechenschaftsbericht eine Erläuterung zu den außerordentlichen Zahlungsvorgängen vorliegt.

Gemäß dem Kontenrahmenplan sind folgende Konten betroffen: Einzahlungskonten unter 669xxx und Auszahlungskonten unter 7695xx.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

7. Ist der Finanzmittelüberschuss oder -fehlbetrag betragsgleich mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit inkl. der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern?

Handlungsempfehlung:

Es ist die Summe des Postens „Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag“ mit den Posten „Verwendung Finanzmittelüberschuss/Deckung Finanzmittelfehlbetrag“ abzustimmen. Die Beträge müssen betragsgleich sein, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

8. Ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragsgleich mit der Einzahlung aus der Aufnahme von Investitionskrediten?

Handlungsempfehlung:

Grundsätzlich muss der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten dem Einzahlungsbetrag aus der Aufnahme von Investitionskrediten entsprechen. Sind die Beträge nicht gleich, dann ist zu prüfen, warum eine Abweichung vorliegt.

Gründe hierfür sind z. B. Kreditermächtigungen aus Vorjahren.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

| |
|--|
| 9. Ist die Verwendung des Finanzmittelüberschusses/Deckung des Finanzmittelfehlbetrages in der Finanzrechnung mit der Veränderung des Kassenbestandes der Bilanz A 2.4 deckungsgleich? |
| <p>Handlungsempfehlung: Die Veränderung des Bilanzpostens A.2.4 (Konten 183 bis 186) vom 1.1. bis 31.12. des zu prüfenden Haushaltsjahres muss mit dem Posten Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlaufender Gelder) der Finanzrechnung betragsgleich sein.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| 10. Wurden gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die die vom Gemeinderat festgelegten Wertgrenzen für die Auszahlungen überschreiten, einzeln in den Teilfinanzrechnungen oder in einer Investitionsübersicht dargestellt? |
| <p>Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob Investitionen vorliegen, die sich über mehrere Jahre erstrecken bzw. die Wertgrenze des Gemeinderates übersteigen. Diese Maßnahmen müssen einzeln in den Teilfinanzrechnungen oder einer Investitionsübersicht dargestellt sein.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| 11. Sind alle fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung enthalten? |
| <p>Handlungsempfehlung: Von den verantwortlichen Personen der Verwaltung ist die Stellungnahme einzuholen, ob alle fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung auch tatsächlich ausgewiesen sind. Es dürfen keine Nebenbuchführungen geführt werden.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| 12. Wurden ggf. aktivierte Eigenleistungen und/oder Bestandsveränderungen in der Finanzrechnung berücksichtigt? |
| <p>Handlungsempfehlung: Es ist zu untersuchen, ob auf Konten der Kontengruppe 45 „Andere aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen“ Endsalden vorliegen und ob in gleicher Höhe auch in der Finanzrechnung die entsprechenden Ausweise auf den Konten der Kontengruppe 65 vorliegen.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |

4.1.9 Prüfungsschwerpunkt: Inhalt des Anhangs

Der Anhang ist gemäß § 108 Abs. 2 GemO ein Bestandteil des Jahresabschlusses und hat die Funktion weiterführende Erläuterungen, Kommentare und Interpretationen zu den Daten der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung zu vermitteln. Ferner sind im Anhang verpflichtende Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO vorzunehmen.

| |
|---|
| 1. Ist der Anhang überschaubar und verständlich aufgestellt? |
| Handlungsempfehlung: Der Anhang sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Anhangs wird die Vorlage aus dem Muster-Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen. Die einzelnen Bilanzposten sollten in tabellarischer Form die Entwicklung vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres inkl. den Veränderungen dokumentieren. Erhebliche Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht begründet zu beschreiben. Mit einem Hinweis im Rechenschaftsbericht können die Abweichungen auch im Anhang erläutert werden. |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 2. Werden die Anforderungen des § 48 Abs. 2 GemHVO erfüllt? |
| Handlungsempfehlung: Im § 48 Abs. 2 GemHVO werden 23 Pflichtangaben verlangt, die im Anhang sinnvollerweise nach den Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt werden. Alle 23 Punkte sollten genannt werden, auch wenn aus Gründen des Nichtvorhandenseins keine Angaben zu beschreiben sind. Im Anhang sind folgende Pflichtangaben zu machen: <ol style="list-style-type: none">1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauten,5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags,7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben, |

12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertiggestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:
 - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,
 - b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines ggf. vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. In welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
20. Sofern die folgenden Angaben nach § 90 Abs. 2 GemO nicht bereits im Beteiligungsbericht dargestellt werden, Name und Sitz von Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Gemeinde oder einer Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes anzuwenden,
21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,
23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderates, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

2. Sind alle sonstigen Pflichtangaben zu den Bestimmungen der GemHVO im Anhang enthalten?

Handlungsempfehlung:

Die Bestimmungen der GemHVO verlangen zudem Erläuterungen notwendiger Pflichtangaben, die sich aus folgenden Rechtsquellen ergeben:

| | |
|--------------------------|--|
| § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 | Abweichende Bewertungsmethoden |
| § 35 Abs. 2 Satz 2 | Abweichende Nutzungsdauern |
| § 35 Abs. 6 | Außerplanmäßige Abschreibungen, Abschreibungen auf das Umlaufvermögen |
| § 40 Abs. 2 | Ausgleich von Kostenunterdeckungen |
| § 43 Abs. 1 Satz 2 | Abweichung von der stetigen Darstellung |
| § 43 Abs. 2 | Darstellung unter mehreren Posten („Kann-Vorschrift“) |
| § 43 Abs. 3 Satz 3 | Weitere Untergliederungen der Ergebnis- oder Finanzrechnung, Bilanz (mit Begründung) |

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

3. Wurden Angaben zu körperlichen Bestandsaufnahmen getroffen?

Handlungsempfehlung:

Gemäß § 31 Abs. 3 sind bewegliche Vermögensgegenstände in regelmäßigen Zeitabständen durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Diese Bestandsaufnahmen sind im Anhang darzustellen und Abweichungen zu benennen.

Die Regelungsinhalte zur Inventur sind der Inventurrichtlinie der Gemeinde zu entnehmen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

4.1.10 Prüfungsschwerpunkt: Inhalt des Rechenschaftsberichts

§ 49 GemHVO regelt den Inhalt des Rechenschaftsberichtes, der nach § 108 Abs. 3 GemO eine Anlage des Jahresabschlusses darstellt. In den Rechenschaftsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Aufgabe des Rechenschaftsberichtes ist es, den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde aufzuzeigen. Über die Analyse der Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung erheblicher Planabweichungen, der produktorientierten Kennzahlen und Ziele soll der Rechenschaftsbericht die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage veranschaulichen. Letztlich sind in einem Prognosebericht die Chancen und Risiken für künftige Jahre einzuschätzen.

| |
|--|
| 1. Ist der Rechenschaftsbericht überschaubar und verständlich aufgestellt? |
| Handlungsempfehlung: Der Rechenschaftsbericht sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Rechenschaftsberichtes wird die Vorlage aus dem Muster- Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen. |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 2. Werden die Anforderungen an den Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO erfüllt? |
| Handlungsempfehlung: Nach Durchsicht des Rechenschaftsberichtes ist einzuschätzen, ob die Lage der Gemeinde, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Chancen und Risiken der Gemeinde ausreichend dokumentiert sind. Hilfreich sind an dieser Stelle z. B. die Einbeziehung von Bilanzkennzahlen im Mehrjahresvergleich oder im Vergleich zu anderen Kommunen. |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 3. War der Haushalt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO in Verbindung mit Nr. 3 der VV zu § 18 GemHVO in der Ergebnisrechnung ausgeglichen? Wenn nein, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert? |
| Handlungsempfehlung: Die Ergebnisrechnung darf keinen Fehlbetrag ausweisen, ansonsten ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht. |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

| |
|--|
| <p>4. War der Haushalt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO in der Finanzrechnung ausgeglichen? Wenn nein, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert?</p> |
| <p>Handlungsempfehlung: In der Finanzrechnung muss der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>5. War der Haushalt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO in der Bilanz ausgeglichen? Wenn nein, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert?</p> |
| <p>Handlungsempfehlung: Weist die Bilanz auf der Aktivseite in Posten 5 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>6. Gibt es erhebliche Unterschiede in der Bilanz zwischen den Werten des Vorjahres und des laufenden Haushaltsjahres? Wenn ja, sind diese Abweichungen im Rechenschaftsbericht erläutert?</p> |
| <p>Handlungsempfehlung: Je Bilanzposten sind die einzelnen Veränderungen vom 1.1 bis zum 31.12. des Haushaltsjahres am besten in tabellarischer Form aufzuzeigen. Erhebliche Änderungen sind zu begründen.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>7. Gibt es erhebliche Abweichungen zwischen Planansätzen und Ergebnissen in der Ergebnisrechnung? Wenn ja, sind diese erläutert?</p> |
| <p>Handlungsempfehlung: Im Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen mit Planansatz, Ergebnis und Differenz am besten tabellarisch aufzuzeigen und anschließend zu begründen.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |

| |
|---|
| 8. Gibt es erhebliche Abweichungen zwischen Planansätzen und Ergebnissen in der Finanzrechnung? Wenn ja, sind diese erläutert? |
| <p>Handlungsempfehlung: Im Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen mit Planansatz, Ergebnis und Differenz am besten tabellarisch aufzuzeigen und anschließend zu begründen.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |

4.1.11 Prüfungsschwerpunkt: Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die nachfolgenden Fragen sind aus der IDR-Prüfungsrichtlinie 720 zur „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ mit Stand vom 17.2 2009 abgeleitet.

Die IDR-Prüfungsrichtlinie 720 stellt zum Großteil auf Sachverhalte ab, die im Anhang und Rechenschaftsbericht beschrieben sind. Dennoch verbleiben Fragen, die in einer jährlichen Prüfung eingebunden werden sollen.

| |
|--|
| 1. Wurde dem Grundsatz der Recht- und Ordnungsmäßigkeit gefolgt? |
| <p>Handlungsempfehlung: In diesem Zusammenhang kann geprüft werden, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> • die finanziellen Vorgaben der Haushaltssatzung eingehalten wurden und • ein fristgerechter Beschluss und eine fristgerechte Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt ist. <p>Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 11 b der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| 2. Wurden die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet? |
| <p>Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob nur Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen wurden, für die eine rechtliche Verpflichtung bestanden hat oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Eine Erläuterung sollte im Rechenschaftsbericht vorhanden sein. Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 11 c der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p> |
| <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> |
| 3. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht? |
| <p>Handlungsempfehlung: Grundsätzlich gehört die Finanzmittelkontrolle in den Verantwortungsbereich der Produktverantwortlichen. Bei der Beantwortung der Frage muss u. a. die Verwaltung Stellung beziehen. Des Weiteren können der Zwischenbericht des Jahres und evtl. Nachtragspläne zugrunde</p> |

gelegt werden. Hieraus sollten bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres Abweichungen erkennbar werden.

Hinweis:

Die Prüfungshandlung ist der Frage 14 c der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

**4. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Handlungsempfehlung:

Im Rechenschaftsbericht sollte eine entsprechende Auflistung der Investitionen inkl. Begründung vorhanden sein.

Hinweis:

Die Prüfungshandlung ist der Frage 14 d der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

5. Die Frage gilt nur für die geschäftsführenden Mandanten, hier Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden: Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?

Handlungsempfehlung:

Für Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden:

Aus dem Bilanzposten 4.2.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung können die Endstände für das Haushaltsjahr und des Haushaltsvorjahres entnommen werden. Die Bilanzposten müssen eine entsprechende aussagekräftige Erläuterung enthalten, wie sich die Bilanzwerte verändert haben. Im Rechenschaftsbericht sollten weiterführende Kenngrößen und Mehrjahresvergleiche zu den Liquiditätskrediten vorliegen.

Hinweis:

Die Prüfungshandlung ist der Frage 16 c der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

6. Die Frage gilt nur für die geschäftsführenden Mandanten, z. B. Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden: Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?

Handlungsempfehlung:

In der Bilanz ist die Veränderung des Postens 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung in Verbindung mit den Erläuterungen im Anhang mit den in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstgrenzen abzustimmen. Weiterhin können die Darlehensübersicht sowie die Finanzrechnung nach Konten in der Prüfung dienlich sein.

Hinweis:

Die Prüfungshandlung ist der Frage 16 d der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

7. Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben? Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt? Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegeln verstoßen wurde?

Handlungsempfehlung:

Zunächst ist zu prüfen, ob es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen gibt. Liegt diese vor, sollten anhand von Stichproben die Vergaben dahingehend geprüft werden, ob Unregelmäßigkeiten festzustellen sind.

Hinweis:

Die Prüfungshandlung ist der Frage 18 a- c der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

8. Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?

Handlungsempfehlung:

Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich.

Hinweis:

Die Prüfungshandlung ist der Frage 19a- e der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

9. Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?

Handlungsempfehlung:

Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich.

Hinweis:

Die Prüfungshandlung ist der Frage 19 d der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

10. Ergaben Prüfungen Dritter (überörtliche Prüfungen) Beanstandungen? Wenn ja, wurden diese zwischenzeitlich bereinigt bzw. geklärt?

Handlungsempfehlung:

Die Prüfungsunterlagen Dritter sind hinsichtlich evtl. Beanstandungen zu sichten. Es ist zu prüfen, ob diese Beanstandungen seitens der Verwaltung bereinigt bzw. korrigiert wurden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

4.1.12 Prüfungsschwerpunkt: Datenverarbeitungsprogramme

Nach § 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO sind ebenso die Datenverarbeitungsprogramme, die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzt werden, einer Kontrolle zu unterziehen. Der Prüfungsschwerpunkt ist bei der Verbandsgemeinde bzw. bei der verbandsfreien Gemeinde zu prüfen. Die Ortsgemeinden und Zweckverbände können sich im Haushaltsjahr auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde beziehen.

1. Ist das eingesetzte Finanzsoftwareverfahren gemäß § 107 Abs. 2 GemO von dem Bürgermeister freigegeben worden?

Handlungsempfehlung:

Gemäß der VV 6 zu § 107 GemO muss für das eingesetzte Verfahren eine Verfahrensfreigabe seitens des Bürgermeisters vorliegen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

4.1.13 Prüfungsschwerpunkt: Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)

Der Kommunale Entschuldungsfonds ist ein Maßnahmenprogramm mit dem Ziel, die bis Ende 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite zu etwa zwei Dritteln abzubauen. Die Finanzierung dieses Programms erfolgt zu je einem Drittel aus dem Landeshaushalt, dem kommunalen Finanzausgleich und dem Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune.

Die teilnehmende Kommune schließt einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land und vereinbart darin die Konsolidierungsmaßnahmen, die jährlich zur Erzielung des Konsolidierungsbeitrages erforderlich sind. Über den Konsolidierungserfolg muss die Kommune jährlich der Aufsichtsbehörde berichten.

| |
|--|
| 1. Wurden die vereinbarten und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und die Einsparziele erreicht? |
| Handlungsempfehlung: Sind im Anhang oder Rechenschaftsbericht die erreichten bzw. nicht erreichten Einsparziele erläutert? Die Darstellung muss nach dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds Muster 5 erfolgen. |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

4.3. Prüfungsjahr 2

4.3.2. Prüfungsschwerpunkt: Sonderposten

Die Investitionszuwendungen, die die Gemeinde von einem Dritten empfängt, werden als Sonderposten auf der Passivseite dargestellt. Sie werden nach Vorgabe des Zuwendungsverhältnisses oder analog dem Vermögensgegenstand aufgelöst. Sie stellen somit einen Gegenposten zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

Der Prüfungsschwerpunkt „Sonderposten“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „2. Sonderposten“ der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

| |
|--|
| 1. Liegt zum Stichtag ein Bestandsverzeichnis in Form einer Sonderpostenübersicht vor und ist der Nachweis rechnerisch richtig aufgestellt? Ist die Entwicklung im Anhang erläutert? |
| Handlungsempfehlung: Der Anhang sollte in tabellarischer Form die Entwicklung der Sonderposten im Haushaltsjahr dokumentieren. Die Zahlen im Anhang müssen mit der Übersicht übereinstimmen. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Sonderpostenübersicht in sich rechnerisch stimmt (Plausibilitätsprüfung). |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 2. Stimmt das Bestandsverzeichnis in Form der Sonderpostenübersicht mit der Bilanz überein? |
| Handlungsempfehlung: Die Sonderpostenübersicht nach Konten ist mit der Bilanz nach Konten abzustimmen. |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 3. Wurden die Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge, Gebührenaussgleich und sonstige Sonderposten getrennt ausgewiesen (entsprechend § 47 Abs. 5 GemHVO)? |
| Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob die einzelnen Bilanzposten mit den richtigen Bilanzkonten gemäß RLP-Kontenrahmenplan ausgewiesen sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob die passivierten Zuwendungen den richtigen Bestandskonten zugeordnet wurden. |
| Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

4. Wurden die Auflösungen der Sonderposten zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen?

Handlungsempfehlung:

Die Sonderpostenübersicht nach Konten ist mit der Ergebnisrechnung nach Konten abzustimmen.

Die Auflösung für Beiträge und ähnliche Entgelte, soweit diese aus öffentlich-rechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontengruppe 437 ausgewiesen.

Die Auflösungen von Sonderposten für den Gebührenaussgleich, soweit diese aus öffentlich-rechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontogruppe 438 ausgewiesen.

Die Auflösungen von Sonderposten für Grabnutzungsentgelte, soweit diese aus öffentlich-rechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontogruppe 439 ausgewiesen.

Die Auflösung für Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte, soweit diese aus privatrechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontogruppe 443 ausgewiesen.

Die Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich, soweit diese aus privatrechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter den Konten der Kontogruppe 444 ausgewiesen.

Die Auflösung von Sonderposten für Grabnutzungsentgelte, soweit diese aus privatrechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontogruppe 445 ausgewiesen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

5. Ergeben die Stichprobenprüfungen der Sonderpostenbildung Auffälligkeiten?

Handlungsempfehlung:

Die Prüfung sollte folgende Handlungen beinhalten:

- Liegt jeweils eine Zweckbindung der erhaltenen Zuwendungen für Investitionen vor?
- Wurde geprüft, dass Zuwendungen nicht als Sonderposten passiviert worden sind, bei denen die ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen worden ist (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)?
- Wurde geprüft, dass Zuwendungen nicht für konsumtive Zwecke passiviert worden sind?
- Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind?
- Sind ausgewählte Kontobereiche der Ergebnisrechnung auf passivierungspflichtige Zuweisungsvorgänge geprüft worden?

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

6. Wurde der bei Sachschenkungen aktivierte Zeitwert des erhaltenen Vermögensgegenstandes gleichzeitig als Sonderposten passiviert? Sind diese im Anhang erläutert, ggf. unter dem Sachanlagevermögen?

Handlungsempfehlung:

Wenn der Gemeinde unentgeltlich ein Vermögensgegenstand übertragen wurde, ist auf der Aktivseite der Wert zu erfassen, der für den Vermögensgegenstand oder einen gleichwertigen Vermögensgegenstand am Beschaffungsmarkt zu zahlen gewesen wäre.

Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO sind Sachzuwendungen als Sonderposten zu berücksichtigen. Der Sonderposten wird dabei in gleicher Höhe wie der aktivierte Vermögensgegenstand gebildet und wird analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst, sofern bei ihm eine planmäßige Abschreibung erfolgt.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

7. Wurden die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge vollständig aufgelöst, soweit die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände aus dem Vermögen ausgeschieden oder Sonderabschreibungen durchgeführt worden sind?

Handlungsempfehlung:

Über die Liste der Abgänge aus dem Anlagevermögen und die Liste der Abgänge aus den Sonderposten kann eine Überprüfung vorgenommen werden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

8. Wurden die Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO eingestellt? Wenn ja, ist dieser nachgewiesen und rechnerisch richtig aufgestellt und im Anhang erläutert?

Handlungsempfehlung:

Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 22 des RLP-Kontenrahmenplanes.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

9. Haben alle maßgeblichen kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bewertung der Kostenüberdeckungen nach §40 GemHVO Berücksichtigung gefunden? Sind die Veränderungen der kostenrechnenden Einrichtungen im Anhang erläutert? Sind Nachweise vorhanden und sind diese rechnerisch richtig aufgestellt?

Handlungsempfehlung:

Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 234 des RLP-Kontenrahmenplanes.

Nach den Regelungen des § 8 Abs. 1 KAG sind die der Festsetzung der Benutzungsgebühren und der wiederkehrenden Beiträge zugrundeliegenden Kosten nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei dürfen die veranschlagten Gebühren bzw. Beiträge die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung bzw. Anlage nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Kosten dürfen die Kostenentwicklungen der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre berücksichtigt werden. Abweichungen zu den tatsächlichen Kosten sind innerhalb einer angemessenen Zeit auszugleichen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja

Nein, die Verbandsgemeinde hält keine kostenrechnenden Einrichtungen vor.